

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

renden Weg einschlagen, d. h. sich zu Konzessionen auf dem Gebiete des geistigen Lebens bereit finden werde.

Da sich indessen die badischen Juden durch diese Erpressungspolitik, die gegen ihre Religion gerichtet war, nicht mürbe machen ließen, so wurde die Emanzipation auf unbestimmte Zeit vertagt. Zwar wurde durch die von den unermüdlichen jüdischen Gemeinden auch später wiederholt eingereichten Petitionen das Gespenst der Judenfrage in den Landtagskammern immer aufs neue heraufbeschworen, doch gingen diese jedesmal nach Kenntnisnahme der vorgebrachten Wünsche kurzerhand zur Tagesordnung über. Erst im Jahre 1846, als der liberale Gegner der Gleichberechtigung Rotteck nicht mehr am Leben war, hatte sich die Zweite Kammer zu der Erkenntnis durchgerungen, daß ein das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz nicht anerkennender Liberalismus eine Inkonsequenz sei, und faßte mit einer Mehrheit von 36 Stimmen gegen 18 den Beschluß, alle die Gleichberechtigung der Juden betreffenden Petitionen der Regierung zur wohlwollenden Prüfung zu empfehlen. Noch waren die badischen Gesetzgeber mit dieser Prüfung beschäftigt, als sie von der Umwälzung des Jahres 1848 überrascht wurden.

§ 9. Liberale und konservative Staaten

Die übrigen, noch nicht berücksichtigten deutschen Einzelstaaten können ihrer Stellungnahme zur Emanzipation nach in zwei Gruppen eingeteilt werden: in eine liberale und eine konservative. Für jene sind in erster Linie Kurhessen und Württemberg, für diese Sachsen, Hannover und Mecklenburg bezeichnend.

In dem sich vornehmlich aus Gebietsteilen des ehemaligen Königreichs Westfalen zusammensetzenden *Kurhessen* mit einer 20 000 Seelen starken jüdischen Bevölkerung¹⁾ war die dort während der Franzosenherrschaft eingeführte Gleichberechtigung in ihren wesentlichsten Bestandteilen dank der nachwirkenden politischen Tradition unangetastet geblieben. Die wiederhergestellte kurfürstliche Regierung entschloß sich nämlich im Jahre 1816, den Juden die bürgerlichen

¹⁾ Jost veranschlagt die in Frage kommende Zahl in seiner 1845 erschienenen „Neueren Geschichte der Israeliten“, I, 215 auf 23 000, während eine andere zeitgenössische Quelle („Verhandlungen des Vereinigten preußischen Landtages über die Emanzipation der Juden“, S. XVI, Berlin 1847) diese Zahl befremdenderweise auf 8300 sinken läßt.